

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Freital) in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Freital) vom 28. März 1997, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 9. April 1997,
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek und deren Außenstellen (Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Freital) vom 28. März 1997 vom 7. Dezember 1999, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 16. Februar 2000,
3. die Satzung zur Euro-Anpassung des Ortsrechtes der Großen Kreisstadt Freital (Euro-Anpassungssatzung –EuroAnpS) vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Freital)**

*(Präambel)*

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek und deren Außenstellen (im weiteren kurz Stadtbibliothek genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Stadtbibliothek verpflichtet.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern sind neben diesen auch die gesetzlichen Vertreter Gebührenschildner.
- (3) Schulden gleichzeitig mehrere eine Gebühr, so sind sie Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenhöhen**

- (1) Allgemeine Gebühren:
  1. Jahresgebühr (12 Monate ab Anmeldung) pro Person für
    - a. Erwachsene 5,00 EUR,
    - b. Jugendliche über 16 und bis 18 Jahre 2,50 EUR,
    - c. Rentner, Schwerbeschädigte, Auszubildende, Studenten 2,50 EUR,
  2. Jahresgebühr (12 Monate ab Anmeldung) für Familien 7,50 EUR,
  3. einmalige Medienausleihe für vier Wochen 1,00 EUR,
  4. Gebühr für die Medienvorbestellung tatsächl. Auslagen,
  5. Vermittlung von Medien über Fernleihverkehr tatsächl. Auslagen,
  6. Ersatzausweise
    - a. Ersatzausweis für Erwachsene 2,50 EUR,
    - b. Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,00 EUR,
  7. Gebühr für das Rückspulen von Videokassetten 0,50 EUR.
  8. Gebühr für die Nutzung des Online-Dienstes 2,00 EUR  
je angefangene 30 min.
- (2) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Medienausleihe gebührenfrei.

- (3) Sondernutzungsgebühren
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. für die erste schriftliche Rückgabeerinnerung                        | tatsächliche Auslagen |
| 2. für die zweite schriftliche Rückgabeerinnerung                       | tatsächliche Auslagen |
| 3. für eine Leihfristüberschreitung je Medieneinheit und                |                       |
| a. angefangener erster Woche  | 1,00 EUR              |
| b. angefangener zweiter Woche   | 2,00 EUR              |
| c. jeder weiteren angefangenen Woche                                    | 2,00 EUR              |
| 4. für Leihfristüberschreitungen bei Videokassetten je Tag und Kassette | 6,00 EUR              |
- (4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen jeweils die Hälfte der in Abs. 3 genannten Gebühren.

#### **§ 4**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen:
1. nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung
    - a) bei Jahresnutzern mit dem Tag der Anmeldung bei der Stadtbibliothek,
    - b) bei Einmalnutzern mit dem Tag der Medienausleihe,
    - c) mit dem Tag der Verlängerung des Benutzerausweises,
    - d) mit dem Tag der Vorbestellung von Medien,
    - e) mit dem Tag des Vermittlungsauftrages nach § 4 Abs. 6 der Benutzungsordnung,
    - g) mit dem Ausstellungstag eines Ersatzbenutzerausweises,
    - h) mit dem Rückgabetag einer nicht rückgespulten Videokassette,
    - i) mit der Reservierung von Online-Nutzungszeiten.
  2. nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung am Tag nach Ablauf der Leihfrist.
- (2) Die Gebühren werden durch das Personal der Stadtbibliothek mündlich festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben. Für den Fall, daß Medien nach Überschreitung der Leihfrist nicht persönlich zurückgegeben werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
1. sofort nach der Anmeldung oder Verlängerung nach den §§ 2 und 3 Abs. 3 der Benutzungsordnung,
  2. sofort nach der Vorbestellung bzw. Vermittlung nach § 4 Abs. 4 und 6 der Benutzungsordnung,
  3. sofort nach der Ausstellung des Ersatzausweises nach § 3 Abs. 5 der Benutzungsordnung,
  4. sofort nach einer einmaligen Medienausleihe,
  5. sofort bei Rückgabe einer nicht rückgespulten Videokassette nach § 5 Abs. 1 S. 2 der Benutzungsordnung,
  6. sofort bei einer verspäteten Medienrückgabe nach § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung, bei Erlaß eines Gebührenbescheides nach § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung nach den Bestimmungen des Bescheides,
  7. unmittelbar vor Beginn der Online-Sitzung

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

-----